



05.05.2021

**Stellungnahme  
zur**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Beteiligung nach § 93 des Landesbeamtengesetzes NRW



### A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat im vergangenen Jahr zwei maßgebliche Entscheidungen zur Frage der Amtsangemessenheit der Alimentation getroffen. Dass nun eine dieser beiden Entscheidungen zu einer Anpassung der Familienzuschläge führt, begrüßen wir ausdrücklich. Der Handlungsbedarf war unserer Auffassung nach bereits länger bekannt, sodass ein Abwarten einer höchstgerichtlichen Entscheidung nicht erforderlich gewesen wäre. Anknüpfend hieran hat die abwartende Haltung der Landesregierung dazu geführt, dass unsere Kolleginnen und Kollegen Jahr für Jahr Musterwidersprüche erheben mussten, was einen enormen administrativen Aufwand sowohl bei den Absendern als auch bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW geführt hat. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Anträge nun zeitnah abgearbeitet werden müssen, um die nun etablierten Ansprüche ohne weiteren Verzug zur Auszahlung zu bringen. Hinzu kommt, dass viele Kolleginnen und Kollegen, wohl auch aufgrund der enorm langen Umsetzungszeit, keine entsprechenden Musterwidersprüche (mehr) erhoben haben und nun durch das Raster fallen. Das hätte mit einer Befassung mit der Thematik noch vor einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung vermieden werden können. Die GdP hat sich im Verlaufe der letzten Jahre immer wieder bereit erklärt, an einer proaktiven Aufarbeitung einzubringen, was allerdings nicht in Anspruch genommen wurde. Die Stellungnahme soll daher nochmal dazu genutzt werden, Überlegungen mit Blick auf die Kolleginnen und Kollegen zu tätigen, die nicht (jährlich) Musterwidersprüche erhoben haben. Der Zusammenhang und das grundsätzliche Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung ist durchaus bekannt. Dennoch stellt die maßgeblich Rechtsprechung fest, dass die Familienzuschläge in der Vergangenheit verfassungswidrig zu niedrig bemessen waren. Daher sollte die Korrektur dieses Vorgehens nicht an Formalia festgemacht werden.

Unabhängig hiervon steht die Befürchtung im Raum, dass auch die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht zur Berliner Besoldung aufgestellt hat (Urteil vom 04. Mai 2020, 2 BvL 4/18), nicht im Rahmen konstruktiver Gespräche mit den Berufsvertretungen aufgearbeitet werden. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass die GdP sich gerne an der Erarbeitung von Lösungsansätzen beteiligt.

Als Reaktion auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hatte die GdP seinerzeit an die Landesregierung appelliert, sich nicht an dem absoluten Minimum zu orientieren, welches das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vorgegeben hat. Aktuell sollen durch die Attraktivitätsoffensive des Landes NRW Anreize geschaffen werden, um den öffentlichen Dienst für Bewerberinnen und Bewerber attraktiver zu machen. Bisher verläuft der Prozess zwar mit überschaubarem Erfolg. Soweit die Absicht dahinter allerdings tatsächlich verfolgt werden soll, hätten im Rahmen der aktuell vorliegenden Anpassung des Landesbesoldungsgesetzes andere Signale gesendet werden können. So wird unter dd.) in der Begründung ausgeführt, dass Bedarfe für Schülerförderung und Lernförderung aufgrund der geringen Geltendmachung in der Vergangenheit bei der Bemessung der Familienzuschläge außer Acht gelassen werden. Die Festlegung der Zuschläge muss sich nach unserer Auffassung an den Grundsätzen orientieren, welche verfassungsrechtlich aufgestellt wurden und nicht daran, ob die Bedarfe tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Soweit dies der Fall ist, müsste für jeden Beamten und jede Beamtin eine Einzelfallbetrachtung



vorgenommen werden, was nicht praktikabel ist und auch nicht sachgerecht wäre. Konsequenz eines solchen Vorgehens wäre dann auch, dass Bedarfe berücksichtigt werden müssten, die über der verfassungsrechtlich bestimmten Mindesthöhe liegen. Ein anderes Vorgehen wäre nicht stringent. Weiter wäre es auch wünschenswert gewesen, in die Bemessung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile auch real existierende erzieherische und betreuerische Mehraufwände einfließen zu lassen. Diese entstehen derzeit insbesondere bei unseren Kolleginnen und Kollegen im regelmäßigen Wechselschichtdienst sowie solcher, die innerhalb von Sondereinsätzen ihren Dienst versehen. Aufgrund der Gestaltung der Dienste entsteht hier ein Mehraufwand, um eine adäquate Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

Abschließend erlauben wir uns noch die Anmerkung, dass die vorgelegte Fassung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes diesseits nicht als Initiative der Landesregierung zu einer umfassenden Besoldungsreform verstanden wird. Die Anpassungen sind vielmehr aufgrund der maßgeblichen Rechtsprechung unumgänglich geworden. Die weiterhin erforderlichen Anpassungen der familienneutralen Bestandteile der Besoldung lassen weiter auf dich warten. Die GdP hat in diesem Zusammenhang eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet bzw. Handlungsbedarf aufgezeigt, insbesondere im Rahmen der wohl noch laufenden Attraktivitätsoffensive. Beispielhaft sei hier die in Teilen 30 Jahre alte und größtenteils überholte Erschwerniszulagenverordnung zu nennen, die die aktuellen Erschwernisse der täglichen polizeilichen Arbeiten nur unzureichend abdeckt. In diesem Zusammenhang soll nochmals deutlich auf die Forderung nach der deutlichen Erhöhung der Polizeizulage nach § 49 LBesG NRW erwähnt werden.

## **B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### **I. Artikel 1, § 4**

Ein sachlicher Grund für die Befristung des Artikel 1 des Entwurfs erschließt sich nicht. Aufgrund des enormen administrativen Aufwandes kann diesseitig nicht abgeschätzt werden, ob eine Auszahlung aller vorliegenden Vorgänge bis zu Ablauf der Befristung umsetzbar ist. Soweit dies nicht der Fall ist, würde zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Grundlage für eine Auszahlung entfallen, was dringend vermieden werden muss.

### **II. Artikel 2, § 71**

Die Anpassungen der Bezüge bei einer begrenzten Dienstfähigkeit werden ausdrücklich begrüßt.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.